



Az. 461.07

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für den Flößerkindergarten Steinmauern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8, 13 und 19 KAG sowie § 6 KitaG hat der Gemeinderat Steinmauern am 25.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für den  
Flößerkindergarten Steinmauern

**Inhalt**

§ 1 Änderung .....	3
§ 2 Inkrafttreten .....	3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für den Flößerkindergarten Steinmauern

## § 1 Änderung

1. In § 5 „Höhe der Kindergartenbeiträge“ erhält Absatz 4 folgende Neufassung:

(4) Höhe der monatlichen Beitragssätze:

ab 01.09.2023:

Betreuungsform	1. Kind	2. Kind
für Kinder ab 3 Jahren		
Frühgruppe	186,00 EUR	102,00 EUR
Frühgruppe mit Essen	293,00 EUR	209,00 EUR
Ganztagsgruppe mit Essen	362,00 EUR	244,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (2 Tage/Wo Mittagessen)	255,00 EUR	159,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (5 Tage/Wo Mittagessen)	319,00 EUR	223,00 EUR
für Kinder unter 3 Jahren		
Frühgruppe	259,00 EUR	143,00 EUR
Frühgruppe mit Essen	346,00 EUR	230,00 EUR
Ganztagsgruppe mit Essen	486,00 EUR	261,00 EUR
flexible Ganztagsgruppe (5 Tage/Wo Mittagessen)	402,00 EUR	243,00 EUR

Für jedes weitere Kind fallen nur die Kosten für das Mittagessen an.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für den Flößerkindergarten Steinmauern

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Steinmauern, den 26.07.2023



Toni Hoffarth  
Bürgermeister